



7/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. JULI 1907.

Nr. 2303.

I. Die Einwohnergemeinde Grenchen legte unterm 28. März 1907 das von der Gemeindeversammlung unterm 23. März gl. J. erlassene Reglement betreffend das Bauwesen und die Strassenpolizei dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Da der Vorlage ein Bebauungsplan fehlte, konnte das Reglement vorläufig nur im Sinne von § 4 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906, soweit es die bau- und sanitätspolizeilichen, sowie die nachbarrechtlichen Bestimmungen betrifft, genehmigt werden; der Regierungsrat erteilte auf Grund der von ihm vorgenommenen Prüfung des Baureglementes diesem unter gewissen Vorbehalten und Bemerkungen den 7. Mai 1907 im bezeichneten Umfange die Genehmigung.

II. In der Folge hat die Gemeinde Grenchen den Bebauungsplan über einen grössern Teil der Ortschaft (untere und obere Breiten, westlich bis Bachtelenstrasse; Unter und Ober-Düderiz, westlich bis Bachtelenbad und nördlich bis und mit Allerheiligenstrasse bis zum Gebäude des Herrn Affolter-Meier; das Gebiet östlich der Bahnhofstrasse, Löwenplatz und Kirchstrasse bis und mit Unterdorfstrasse, Centralstrasse, Kappellstrasse, Furrimattstrasse, Oberdorfstrasse und Mühlestrasse) erstellen lassen und das Baureglement im Sinne der gemachten Bemerkungen bereinigt. Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1907 hat beiden Vorlagen des Gemeinderates zugestimmt, unter Abweisung der noch restierenden Einsprachen gegen den Bebauungsplan.

III. Gegen diesen Abweisungsbeschluss der Einwohnergemein-

de bzw. den Bebauungsplan sind innert der nützlichen Frist nach Massgabe von § 13 des Gesetzes 4 Rekurse, sämtliche öffentlich-rechtlicher Natur, eingereicht und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet worden.

1. Herr César Guggi verlangt, es möchte die Baulinie bei seinem Hause an der Neuquartier-Strasse nordöstlich verlegt werden, um die Hausecke aus dem Bereich der Baulinie zu bringen und für die Strassenbiegung eine flachere Kurve zu erreichen.

Dem gegenüber ist zu bemerken, dass es mit der Feststellung neuer Baulinien, durch welche bestehende Baulichkeiten tangiert werden, in der Regel nur die Meinung hat, dass die fixierte neue Lage erst bei Abbruch oder Umbau solcher Objekte zur Berücksichtigung kommt. Da ferner die Strassenbiegung an fraglicher Stelle nicht so viel zu wünschen übrig lässt, um den Rekurs gegen dieselbe als begründet zu erachten und damit ein neues Auflegen des Bauplanes zu provozieren, wird der Rekurs des Herrn César Guggi abgewiesen.

Eine weitere Eingabe des gleichen Rekurrenten, es möchte die Lindenstrasse in ihrer Fortsetzung bis zum Hause Walker etwas nach Südwest abgebogen und die projektierte Querverbindung derselben mit der Kantonsstrasse mehr östlich verlegt werden, lässt sich lediglich auf Privatinteresse zurückführen. Es ist demnach kein Grund vorhanden, von den Dispositionen des Bebauungsplanes abzugehen, umsoweniger als namentlich die Querverbindung als rationell inmitten des zukünftigen Quartiers erscheint. Der Rekurs wird demnach in beiden Punkten abgewiesen.

2. Frau Lina Kessler-Rüfli erhebt Einsprache gegen die Baulinie betreffend die projektierte Strassenverbreiterung bei ihrem Hause, durch welche eine kleine Parzelle ihres Gartens in Anspruch genommen wird. Die Begründung stützt sich auf Entwertung der Liegenschaft mit Verunmöglichung eines Anbaues an das Haus. Was die Landabtretung und Entwertung der Liegenschaft anbelangt, muss eine solche nach Gesetz vollständig entschädigt werden; in Bezug

auf die Verhinderung eines spätern Anbaues auf der Ostseite des Hauses ist zu bemerken, dass ein solcher viel vorteilhafter auf der Westseite erfolgen könnte. Die Begründung erscheint deshalb nicht als ausreichend, um auf die von der Gemeinde projektierte Verbesserung der Strassenkreuzung an dieser frequentierten Stelle zu verzichten. Der Rekurs der Frau Lina Kessler-Rufli wird demnach abgewiesen.

3. Herr Arnold Ris und Frau Angélique Grossenbacher verlangen auf dem Rekurswege eine Verlegung der projektierten Bachstrasse mehr nach Westen, um auf ihrem gegenüberliegenden Areal kleinere Bauten erstellen zu können. Da solche Bauten, trotz der gewünschten Verlegung der Strasse äusserst knapp zwischen die Strasse und einzelne hinterliegende Gebäude zu stehen kämen und letztern ohnedies das Licht gänzlich verbaut würde, erscheint die gewünschte Verlegung weder im Interesse der Gemeinde noch in demjenigen der Rekurrenten. Der Rekurs wird demnach abgewiesen.

4. Herr August Fluri reklamiert gegen die Korrektion der Breitengasse, indem dadurch die Platzverhältnisse vor seinem Hause beeinträchtigt würden. Es beruht diese Meinung auf einer irrthümlichen Auffassung des Bebauungsplanes, da die in demselben vorgesehene Korrektion der Gasse die Situation zu Gunsten der Anstösser wesentlich verbessern wird, ohne die bestehenden Platzverhältnisse zu schmälern.

Der Rekurs des Herrn August Fluri wird demnach abgewiesen.

IV. Auf einen weitem Rekurs der Herren Girard Frères kann wegen verspäteter Eingabe und daheriger Verwirkung des Rekursrechtes der Konsequenzen wegen nicht eingetreten werden.

V. Dem Baureglement der Einwohnergemeinde Grenchen vom 23. März/13. Juni 1907 und dem allgemeinen Bebauungsplan derselben vom 13. Juni 1907 wird nach § 1 des Gesetzes betref-

fend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement.
Kantonsingenieur.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen, für sich und zu Händen
der Rekurrenten.